

## **Amtliche Publikation vom Freitag, 13. Juli 2018 im Furttaler**

---

### **Genehmigung Gemeindeversammlungsprotokoll**

Für das Protokoll der Gemeindeversammlung Boppelsen wird folgender Genehmigungsprozess festgelegt:

1. Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird nach der Fertigstellung und Unterzeichnung durch die Gemeindeschreiberin und der Prüfung und Unterzeichnung durch den Gemeindepräsidenten von den Stimmenzählenden der Gemeindeversammlung geprüft und unterzeichnet.
2. Das Protokoll wird nach der Prüfung und Unterzeichnung gemäss Ziffer 1 durch den Gemeinderat genehmigt.
3. Gegen diesen Erlass kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, wegen Verletzung von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. d i.V.m., § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG). Die Kosten hat die im Rekursverfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angerufene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Der Gemeinderatsbeschluss kann auf der Website der Gemeinde Boppelsen oder bei der Gemeindeverwaltung während der Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Boppelsen, 13. Juli 2018

Gemeinderat Boppelsen